



# RES-e Regionen

## WP 2 Regionaler Umsetzungsbericht

### Oberösterreich

## **Regionaler Umsetzungsbericht – Oberösterreich**

### **Hintergrund**

Gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Der Anteil Erneuerbarer Energien in der EU (COM(2004) 366 final), ist Österreich „fast auf Kurs“ hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen, die in der Richtlinie „RES-e Directive“ (2001/77/EC) festgelegt wurden. Die Kommission bestätigt, dass „Österreich eine gute Wachstumsperspektive hat“, wobei diese Entwicklung durch die Einspeisetarife, die im Jänner 2003 eingeführt wurden, gefördert wird. Dies schließt jedoch eine Straffung der Förderregelung mit zusätzlichen Effizienzanforderungen nicht aus.“

Hintergrund dieser Mitteilung ist, dass der nationale Einspeisetarif für RES-e in Österreich das hauptsächliche Fördermittel darstellt, der in Teilen Österreichs noch von regionalen Programmen unterstützt wird. Die Einspeisetarife kombiniert mit regionalen Unterstützungsprogrammen für RES-e löste einen Ansturm bei der Errichtung von neuen RES-e Anlagen aus. Die Einspeisetarife wurden jedoch nur für jene neuen Anlagen gewährt, für die alle notwendigen Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2004 eingeholt worden waren. Derzeit werden Verhandlungen für eine neue Regelung von fixen Einspeisetarifen geführt. Dies bedeutet, dass es seit Anfang 2005 keine garantierten Einspeisetarife für neue RES-e-Anlagen gibt. Diese Situation verursacht eine starke Verunsicherung der potenziellen Investoren.

### **1 Analyse der tatsächlichen Bedingungen bei der Umsetzung von RES-e – Ergebnisse einer Befragung von Interessengruppen**

Um einen Einblick in die Meinungen von relevanten Interessengruppen zu erhalten, wurden 11 Personen, darunter Planer, Projektentwickler, Energieexperten und Produzenten von Erneuerbaren Energie-Technologien, interviewt. Bei den meisten RES-e Technologien (mit Ausnahme im Bereich Kleinwasserkraft) wurden zwecks einer objektiveren Darstellung der Situation mehr als ein/e Interessenvertreter/in interviewt.

Die wichtigsten Interessenvertreter/innen der Region auf dem Gebiet der RES-e-Technologien wurden ausgewählt und mit der üblichen Interview-Methode über ihre Meinung bezüglich der Umsetzung von RES-e, den Netzzugang, Verwaltungsabläufe, den Herkunftsnachweis sowie über die Hauptprobleme bei der Marktdurchdringung befragt.

Die Schwierigkeit bei der Ergebnisanalyse lag in der Unterscheidung zwischen „normalen“ Klagen (die allgemein bei Personeninterviews auftreten) und „realen“ Problemen, die hingegen ernst genommen werden müssen.

Obwohl die Antworten und genannten Probleme sich abhängig von der jeweiligen RES-e-Technologie unterschieden, haben sich folgende allgemeine Ansichten herausgegliedert:

Die meisten der befragten Personen klagten über die Netzzugangskosten. Hohe Anschlusskosten würden häufig einen Hinderungsgrund bei der Umsetzung von RES-e-Projekten darstellen, 8 von 11 Interessenvertreter/innen betrachten die hohen Netzzugangskosten als die wichtigste Barriere für Investoren und für die Projektumsetzung. Andererseits scheint der Aufwand um den Zugang zu erhalten (Dauer, technische Maßnahmen) keine wesentlichen Probleme aufzuweisen.

Hinsichtlich Genehmigungsverfahren klagte die Hälfte der befragten Personen über die zu restriktiven Anforderungen, die von Verwaltungsbehörden gestellt würden. Wiederum stellt die Dauer des Abwicklungsablaufes selbst kein größeres Problem dar.

Alle interviewten Personen nannten einen Mangel an stabilen finanziellen Rahmenbedingungen als größte Hürde für Umsetzung von RES-e Projekten, ein Aufschwung könnte durch adäquate Einspeisetarife hervorgerufen werden. Diese sollten für eine längere Periode garantiert (zumindest 10 Jahre) und nicht jährlich geändert werden. Die Stabilität über einen längeren Zeitraum sollte gewährleistet werden.

## **2 Unter welchen Bedingungen Netzzugang gewährt wird – welche Hauptprobleme werden genannt.**

Hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen, die in der „RES-e Direktive“ (2001/77/EC) festgelegt sind, sind die Bedingungen der netzspezifischen Hemmnisse in Österreich „durchschnittlich“, laut Mitteilung des Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Der Anteil Erneuerbarer Energien in der EU (COM(2004) 366 final, p.16).

Der österreichische Bericht (gemäß Art. 6(2) der Direktive 2001/77/EC), der die bestehenden rechtlichen und behördlichen Rahmenbedingungen (Oktober 2003) in Bezug auf Genehmigungsverfahren evaluiert, bestätigt, dass bereits in der ersten Liberalisierungs-Phase der gleichberechtigte Netzzugang ein Grundprinzip darstellte, um die Netzbetreiber davon abzuhalten, ihre Monopolstellung auszunützen. Alle Anlagen werden in dem Ausmaß ans Netz angeschlossen, das technisch möglich ist. Fälle einer Anschlussverweigerung werden von einem unabhängigen, gerichtsartigen Organ, der Elektrizitäts-Control Kommission, vernommen.

Obwohl es laut diesem Bericht keine Verwaltungshemmnisse geben sollte, ist die Bewertung der Netzzugangsbedingungen in Österreich durch die Kommission nur „durchschnittlich“.

Unserer Untersuchung zufolge und in Anbetracht der Ergebnisse der Befragung von 11 Interessenvertreter/innen in der Region Oberösterreich kann die Situation folgendermaßen dargestellt werden:

Es gibt keine rechtlichen Restriktionen hinsichtlich des freien Netzzuganges für RES-e Technologien, der Zugang kann nur abgelehnt werden, wenn der Anschluss technisch nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Anlagenbetreiber die Kosten für den Anschluss (z.B. Netzadaptierung) zu tragen. Dieses „technische Argument“ sollte jedoch nicht angewandt werden um den Zugang willkürlich abzulehnen, sondern auf offiziellen Richtlinien aufbauen, die die Netzqualität betreffen („TOR“ – technische und organisatorische Regeln).

Bezüglich Anschlusskosten dürfen nur tatsächliche Kosten verrechnet werden.

Theoretisch scheint die rechtliche Situation keine Hürde und der freie Netzzugang für RES-e Anlagen gesichert zu sein.

Die Empfindung der wichtigsten Interessenvertreter/innen ist jedoch anders. Die meisten von ihnen klagen über die überhöhten Kosten für den Netzanschluss, die durch Investitionen in Netzerweiterung oder Netzverstärkung verursacht werden. Das Hauptproblem liegt in der fehlenden Transparenz dieser Kosten, über die nicht neutral berichtet wird (z.B. warum sie notwendig sind, dass es nur technische Gründe gibt – zumindest sollte es so sein). Darüber hinaus gibt es keinen Wettbewerb in diesem Bereich. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber der Gnade des Netzbetreibers ausgeliefert ist, der unabhängig die Rechnung über die Anschlussgebühren ausstellt.

In vielen Fällen ergibt sich das Problem, dass durch sehr hohe Anschlusskosten (z.B. rund 100.000 €/MW bei Windenergieanlagen) die Kosteneinsparung, die sich durch die Investition in mehr und/oder größere Anlagen ergibt (Skalenerträge) kompensiert wird. Zusätzlich unterscheiden sich die Anschlusskosten je nach RES-e-Technologie und nach Standort und nicht unbedingt nach Anlagenkapazität, wodurch es für Investoren schwierig ist, die Kosten im Vorhinein zu kalkulieren.

Andererseits müssen in einem liberalisierten Markt die tatsächlichen Kosten, die von neuen Anlagen verursacht werden, verrechnet werden, denn der Netzbetreiber kann diese Ausgaben nicht decken.

### **3 Wurden die Genehmigungsverfahren rationalisiert – welche Probleme traten hauptsächlich auf**

Hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen, die in der “RES-e Richtlinie” (2001/77/EC) festgelegt wurden, sind die Bedingungen bei verwaltungstechnischen Hemmnissen in Österreich “gut”, laut Mitteilung des Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Der Anteil Erneuerbarer Energien in der EU (COM(2004) 366 final, p.16).

Da Österreich ein Föderalstaat ist, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genehmigungsverfahren hauptsächlich von den neun österreichischen Bundesländern festgelegt. In Oberösterreich beispielsweise, benötigen RES-e Anlagen bis zu 10 kW keine Genehmigung und vereinfachte Genehmigungsverfahren für RES-e Anlagen von 10 bis 30 kW sind vorgesehen.

Derzeit finden Verhandlungen statt, dass Anlagen bis zu einer Größe von 30 kW ohne Genehmigung errichtet werden können. Der Grund für die Vereinfachung der Anforderungen liegt darin, dass sich die Qualität der Installationen (und der für die elektrischen Teile verantwortlichen Akteure) einige Jahre nach deren Errichtung verbessert.

Das Problem ist, dass für die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der Anlagen strenge Anforderungen notwendig sind, andererseits jedoch die Vereinfachung von verwaltungstechnischen Abläufen den Errichtungsvorgang erleichtern würde.

Das Empfinden der wichtigsten Interessenvertreter/innen ist natürlich unterschiedlich. Die meisten würden eine Vereinfachung der Genehmigungsanforderungen und -verfahren begrüßen.

### **4 Wie ist die Situation hinsichtlich “Herkunftsnachweis“ – hat sich die Situation verbessert seit der Zeit vor dem Austausch und welche konkreten Maßnahmen können getroffen werden**

Artikel 5 der Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten ein System des Herkunftsnachweises. Verantwortlich für die Umsetzung ist in Österreich die Regulierungsbehörde (e-control).

Die Herkunftsnachweise werden auf Nachfrage vom Netzbetreiber für den Kraftwerksbetreiber kostenlos ausgestellt. In Übereinstimmung mit dem österreichischen Ökostromgesetz muss der Nachweis folgende Inhalte aufweisen:

- die Menge der produzierten Energie
- der Typ der Erzeugungsanlage und seine Höchstkapazität

- der Zeitraum und der Standort der Erzeugung, und
- die verwendeten Energiequellen.

Falls der Betreiber der Ökostromanlage oder der Stromhändler die elektrische Energie an einen anderen Stromhändler verkauft, muss der Händler die relevanten Herkunftsnachweise an den Käufer kostenlos übergeben und dieser Vorgang muss dokumentiert werden. Um die Bestimmungen des Herkunftsnachweises in einer kosteneffizienten, transparenten und einheitlichen Art zu erfüllen, müssen die Netzbetreiber die Herkunftsnachweis-Datenbank der e-control benutzen.

Die Herkunftsnachweis-Datenbank ([www.herkunftsnachweis.at](http://www.herkunftsnachweis.at)) beinhaltet Informationen über RES-e Anlagen (sowohl gefördert durch das Ökostromgesetz als auch nicht geförderte). Die Daten werden vom Ökobilanzgruppenverantwortlichen eingespeist und an die Stromhändler verteilt.

Obwohl die Datenbank schon seit Jänner 2003 betrieben wird, ist die Meinung der wichtigsten Interessenvertreter/innen der Region sehr unbestimmt. Nur einer von ihnen hatte eine konkrete Vorstellung, wie die Datenbank betrieben wird und was die Bedeutung des Herkunftsnachweises ist.

## 5 Schlussbemerkungen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den allgemeinen Trend in der Region für jeden erneuerbaren Energieträger auf der Basis der Interviews der Interessenvertreter/innen. 1 (rot) steht für gravierende Probleme für eine spezifische Technologie (z.B. eine allgemeine, starke Ablehnung von Windparks), 3 (grün) für vergleichsweise geringe Probleme, 2 (gelb) für eine Situation, in der einige Anlagen Probleme haben und andere nicht.

	n/a	Netzspez. Fragen			Verwaltungstechn. Abläufe		
		1	2	3	1	2	3
PV			X				X
Wind			X				X
Biomasse				X		X	
Biogas			X			X	
Kleinwasserkraft			X			X	

Die größte Hürde für die weitere Marktdurchdringung von RES-e, die auch von jedem der interviewten Interessenvertreter/innen genannt wurde, ist derzeit der Mangel an stabilen Förderbedingungen (kein Einspeisetarif).

Um die Einstellung der Interessenvertreter/innen hinsichtlich Netzanschlusskosten zu verbessern, sollte ein Kommunikationsprozess gestartet werden, damit die Anschlusskosten transparenter werden.

Zusätzlich sollte hervorgehoben werden, dass eine hohe Qualität der Anlagen für die weitere Marktentwicklung von Vorteil ist, andererseits jedoch strenge technische Anforderungen eventuell kompliziertere verwaltungstechnische Abläufe bewirken.

Schließlich sollten die Vorteile der Herkunftsnachweise kommuniziert werden und der Ablauf bis zur Ausstellung dieser Dokumente einschließlich der Datenbank sollte publik gemacht werden.